

# Erholungsurlaub für Beschäftigte nach dem TVöD, Auszubildende und Praktikanten;

## hier: Veränderung des Übertragungszeitraumes für Resturlaub

**In den Verwaltungsnachrichten Nr. 18/05 vom 18.11.2005 teilt die Verwaltung den Beschäftigten folgendes mit:**

Die bisherigen Tarifregelungen des BAT / BMT-G / Manteltarifvertrag für Auszubildende sind durch § 26 TVöD / § 9 TVAöD neu geregelt. Danach muss der Erholungsurlaub im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung auf das nächste Kalenderjahr ist gem. § 7 Abs. 3 BurlG nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. In diesem Fall muss der Erholungsurlaub in den ersten 3 Monaten des folgenden Kalenderjahres, also bis zum 31. März angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.

**Urlaub, der nicht bis zum 31. Mai des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres angetreten ist, verfällt.**

Die für die Beamten geltende weiterreichende Übertragungsmöglichkeit des Erholungsurlaubes bis zum 30. Sept. des Folgejahres wurde gem. Verfügung des FB 11 (Verwaltungsnachrichten 13/1999) auch für Arbeitnehmer, Auszubildende und Praktikanten zugestanden. **Diese betriebliche Regelung wird nach der Neufassung des Tarifrechtes nicht beibehalten. Sie gilt ausschließlich nur für Beamtinnen und Beamte weiter.**

Um Härtefälle zu vermeiden, wird letztmalig im Urlaubsjahr 2006 noch eine Übertragung des Resturlaubes aus dem Urlaubsjahr 2005 bis zum 30.9.2006 für die Tarifbeschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten gebilligt.

Der Erholungsurlaub für das Kalenderjahr 2006 ist im Laufe des Kalenderjahres zu gewähren und zu nehmen. Er kann nur aus Gründen des § 7 Abs. 3 BurlG übertragen werden und verfällt, wenn er nicht bis spätestens 31.5.2007 angetreten ist.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass ab dem Urlaubsjahr 2006 für die Beschäftigten eine einheitliche Regelung für den Fall besteht, dass sich bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil eines Urlaubstages ergibt. Ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt.

FB 11 wird aufgrund der Neuregelungen die bestehende Urlaubsverfügung in Kürze neu fassen.

**Der Wortlaut des § 26 TVöD - Erholungsurlaub - ist auf der nächsten Seite abgedruckt.**

## **§ 26 Erholungsurlaub**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). <sup>2</sup>Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	26 Arbeitstage,
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	29 Arbeitstage und
nach dem vollendeten 40. Lebensjahr	30 Arbeitstage.

<sup>3</sup>Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. <sup>4</sup>Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. <sup>5</sup>Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. <sup>6</sup>Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden.

### Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 6:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

- (2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
- a) Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
  - b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält die/der Beschäftigte als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1; § 5 BUrlG bleibt unberührt.
  - c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
  - d) Das nach Absatz 1 Satz 1 fort zu zahlende Entgelt wird zu dem in § 24 genannten Zeitpunkt gezahlt.